

Inkrafttreten: 01.01.2002
Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 28.12.2001 Nr. 16/2001

Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rats der Gemeinde Amt Neuhaus vom 30.08.2001 für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Amt Neuhaus betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbands Elbmarsch, dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- oder Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechtes

1. Die Gemeinde kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.
2. Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.
3. Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlusspflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbands Elbmarsch beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohls genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden.

§ 6

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlusspflichtigen sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Anschlusspflichtigen, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist. Ausnahmetatbestände vom Benutzungszwang sind insbesondere:
 - a) Wasser zur Viehtränkung und Stallreinigung
 - b) Wasser für Bewässerungszwecke
 - c) Kühlwasser
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden.

§ 8

Wasserbezugsordnung

(Allgemeine Versorgungsbedingungen)

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers sowie für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser“ (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen) des Wasserbeschaffungsverbands Elbmarsch in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörigen Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis **2.500,00 Euro** geahndet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 NGO).

§ 10

Rechtsmittel

1. Gegen die in dieser Satzung vorgesehenen Verfügungen steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
2. Gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Verwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
2. Mit Wirkung vom 31.12.2001 tritt die Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 27.01.1994 -gültig ab 01.05.1994- außer Kraft.

Neuhaus, den 30.08.2001

Elvers
Bürgermeister

Roloff
Gemeindedirektor